

## Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur BV 036/2019 Bebauungsplan Berliner Straße Nord, 2. Entwurf

Die Gemeindevertretung möge die planungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt ändern:

Ausgangstext	Änderungen
1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB alle Wohneinheiten so zu planen, dass sie mit Mitteln des geförderten Wohnungsbaus gemäß MietwohnungsbauförderR gefördert werden können.	1.2 <u>In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2</u> sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB alle Wohneinheiten so zu planen, dass sie mit Mitteln des geförderten Wohnungsbaus gemäß MietwohnungsbauförderR gefördert werden können.
3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2, WA 2 und WA 3 wird die Mindestgröße für Baugrundstücke mit Einzelhäusern auf 700 qm und für Baugrundstücke mit Doppelhaushälften auf 600 qm festgesetzt.	3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten <del>WA 1.2</del> , WA 2 und WA 3 wird die Mindestgröße für Baugrundstücke mit Einzelhäusern auf 700 qm und für Baugrundstücke mit Doppelhaushälften auf 600 qm festgesetzt.

### Begründung:

Beim Plangebiet Berliner Straße Nord handelt es sich um eine der wenigen größeren Freiflächen in der Ortsmitte, die in einer Förderkulisse für den geförderten sozialen Wohnungsbau liegen – wo also preiswerte Mietwohnungen mit Landesfördergeldern entstehen können. Um dem akuten Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen in der Gemeinde entgegenzuwirken und die soziale Durchmischung der Bevölkerung langfristig zu erhalten, werden dringend geeignete Flächen für preiswerten Mietwohnungsbau benötigt. Es wäre deshalb fahrlässig, im Bebauungsplan nicht wenigstens für ein gutes Drittel des geplanten Wohngebietes entsprechende Flächen für den sozialen Wohnungsbau auszuweisen.

gez.

Fritz R. Viertel

Fraktionsvorsitzender DIE LINKE